FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER GEMEINDE KLEIN KUSSEWITZ

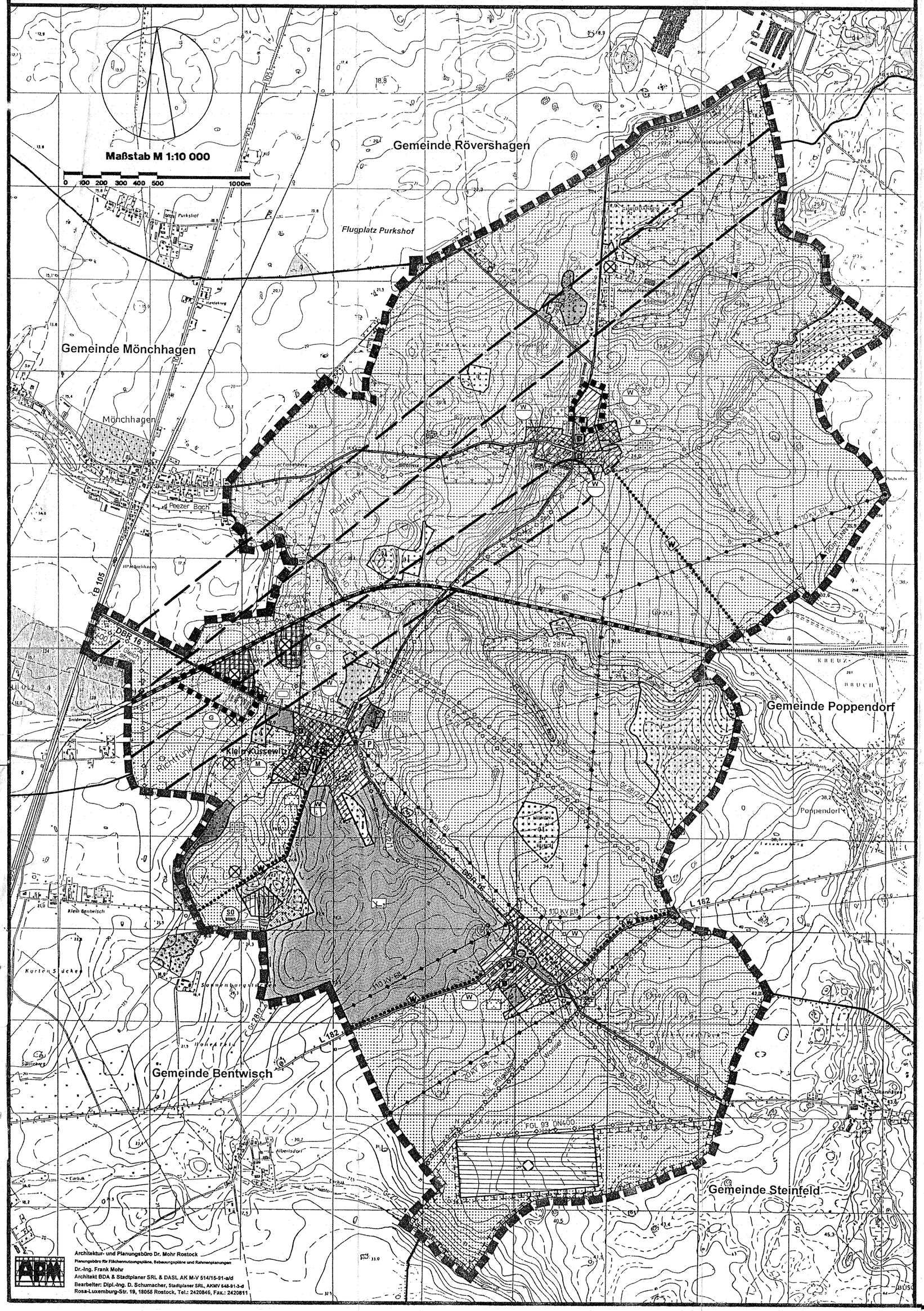

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

- W — Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M — Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- G — Gewerbl. Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung:

- Bund — Bund

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- P — Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen
- Rad- und Wanderweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- Ablagerung

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Friedhof
- naturbelassene Grünfläche
- Golfplatz, Freizeiteinrichtungen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRT- SCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

- GW — Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- GW III — Schutzzone III
- GW II — Schutzzone II

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können (Altlastenverdacht) (§5 Abs.3 Nr.3 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)
- Grenzen anderer Gemeinden
- Grenzen der Bauhöhenbeschränkungen
- D — Baudenkmal (§ 5 Abs.4 BauGB)

Umgrenzung der geänderten, ~~nicht genehmigten~~ Teilflächen des Flächennutzungsplans

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.08.90. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist vom ..... bis zum ..... erfolgt.

Klein Kussewitz, [illegible] (Siegelabdruck) Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.

Klein Kussewitz, [illegible] (Siegelabdruck) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 12.09.90 bis 20.10.90 durchgeführt worden. 12.02.91

Klein Kussewitz, [illegible] (Siegelabdruck) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 01.01 / 15.07.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Klein Kussewitz, [illegible] (Siegelabdruck) Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 12.12.90 / 15.12.97 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Klein Kussewitz, [illegible] (Siegelabdruck) Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 26.03.98 bis zum 30.04.98 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 19.03.98 bis zum 06.05.98 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Klein Kussewitz, [illegible] (Siegelabdruck) Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.12.97 / 16.06.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klein Kussewitz, [illegible] (Siegelabdruck) Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift gellend gemacht werden können, in der Zeit vom ..... bis zum ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Klein Kussewitz, [illegible] (Siegelabdruck) Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 08.06.98 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 08.06.98 gebilligt.

Klein Kussewitz, [illegible] (Siegelabdruck) Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25.01.99 Az: VIII 231 h -512.111-51.037 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt. (Teilgenehmigung)

Klein Kussewitz, [illegible] (Siegelabdruck) Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.08.1999 erfüllt. Gleichzeitig wurde die Änderung der von der Genehmigung ausgeschlossenen Teilbereiche des Flächennutzungsplans beschlossen.

Klein Kussewitz, [illegible] (Siegelabdruck) Bürgermeister

12. Die Träger öffentlicher Belange, die von der Änderung betroffen sein können, wurden beteiligt. Der geänderte Flächennutzungsplan mit dem Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 25.10.2000 bis zum 28.11.2000 während der Dienstzeiten öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten Teilen des Flächennutzungsplans vorgebracht werden können.

Klein Kussewitz, [illegible] (Siegelabdruck) Bürgermeister

13. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange am 25.09.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zur öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Klein Kussewitz, [illegible] (Siegelabdruck) Bürgermeister

14. Die Gemeindevertretung hat am 23.04.2001 den geänderten Flächennutzungsplan mit dem Erläuterungsbericht beschlossen.

Klein Kussewitz, [illegible] (Siegelabdruck) Bürgermeister

15. Die Genehmigung der Änderung für die bisher von der Genehmigung ausgeschlossenen Teilbereiche des Flächennutzungsplans wurde mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern vom 31.07.2001, Az. VIII 230a-512.111-51.037 erteilt.
Die Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 25.09.1998 wurde bestätigt.

Klein Kussewitz, 24/09/01 (Siegelabdruck) Bürgermeister

16. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Mitteilungsblatt des Amtes Carbäk vom 20.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB, § 5 Abs.5 KV M-V) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist mit Ablauf des 20.09.2001 wirksam geworden.

Klein Kussewitz, 24/09/01 (Siegelabdruck) Bürgermeister

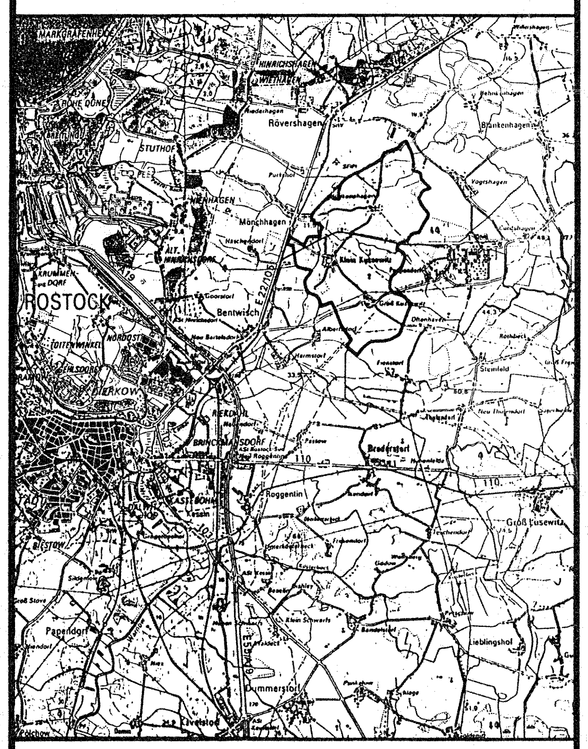

GEMEINDE KLEIN KUSSEWITZ

Landkreis Bad Doberan
Land Mecklenburg - Vorpommern

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

1. Änderung

Klein Kussewitz, 27.09.2001 (Siegelabdruck) Bürgermeister